

VEREINSSATZUNG

der Gütegemeinschaft Ernährungs-Kompetenz e.V. (GEK e.V.)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1

Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für RAL Gütezeichen Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. - in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen

"Gütegemeinschaft Ernährungs-Kompetenz e.V." (GEK e.V.)

1.2

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf, VR 7110, eingetragen

1.3

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Düsseldorf.

1.4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

2.1

Die GEK e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des III. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

2.1.1

Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Sicherung der Güte unter dem **RAL-Gütezeichen Kompetenz richtig Essen** (Speisenqualität- und Ernährungs-Beratungskompetenz), d. h. gesundheitsbewusste Speisen in der Außer-Haus-Verpflegung, die Dienstleistungen von Beratungs- und Schulungsangeboten im Ernährungs- und Diättherapeutischen Bereich, im Bereich der Küchenpraxis, von Aufklärungs- und Informationsaktivitäten sowie Verpflegungssysteme mit deren Leistungen sowohl für Verbraucher als auch für Vertragspartner zu sichern und fortzuentwickeln.

Angesprochen sind hier alle Einrichtungen, die diese genannten Angebote im Sinne der RAL-Gütesicherung mit den Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zur Verfügung stellen, beispielsweise: Klinische Einrichtungen; Hotels, Restaurants; Senioreneinrichtungen; Betriebe mit Gemeinschaftsverpflegung; Speisen-Produktionsstätten, z. B. „Essen auf Rädern“; stationäre, ambulante und mobile Ernährungs-, Diätberatungs- und Schulungsdienstleister in theoretischen und praktischen Bereichen; Anbieter von Verpflegungssystemen.

2.1.2

Einrichtungen, deren Güte nach den Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen geprüft sind, wird das **RAL-Gütezeichen Kompetenz richtig Essen** gemäß RAL-GZ 110 mit der entsprechenden Spezifikation verliehen. Die Nutzung des zutreffenden RAL-Gütezeichens findet ihre Regelung in der Gütezeichen-Satzung und in den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des RAL-Gütezeichens. Eine Zusammenstellung der Kennzeichnungen wird in einem Verzeichnis veröffentlicht und sowohl Mitgliedern als auch Dritten zum Zwecke der Verbraucherberatung zur Verfügung gestellt.

2.1.3

Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs wird durch Kontrolle des rechtmäßigen Gebrauchs des zutreffenden RAL-Gütezeichens gesichert. Zur Wahrung der Verpflichtungen aus Abschnitt 7.2 der Gütezeichen-Satzung wird gegen missbräuchliche Nutzung des zutreffenden Gütezeichens gegen Mitglieder oder Dritte außergerichtlich oder gerichtlich vorgegangen.

2.1.4

Zur Aufklärung der Bevölkerung, zur Information und Weiterbildung auf ernährungswissenschaftlichem Gebiet werden sowohl Mitgliedern als auch interessierten Dritten Publikationen sowie die jährliche Fortbildungstagung angeboten.

2.2

Die GEK e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1

Mitglieder können werden:

3.1.1

Als ordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung: natürliche und juristische Personen (z. B. klinische Einrichtungen, Hotels, Gaststätten und Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung, Industriebetriebe, Ernährungs-, Diätberatungs- und Schulungsdienstleister), die die Allgemeinen und jeweils zutreffenden Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen sowie Satzungs- und Zeichenunterlagen der GEK e.V. anerkennen und einhalten und gemäß der Gütezeichen-Grundlage Vollkosten und/oder Diäten zubereiten, zum Verzehr anbieten und/oder vertreiben.

Mitglieder der Organe Vorstand und Güteausschuss gelten als ordentliche Mitglieder. Das beinhaltet nicht zwangsläufig das Recht zur Führung des Gütezeichens.

3.1.2

Als außerordentliche Mitglieder (fördernde Mitglieder) ohne Stimmrecht und mit Sitz und beratender Stimme in der Mitgliederversammlung:

Körperschaften, Vereine, Betriebe und Einzelpersonen, die an den Zwecken des Vereins ein berechtigtes Interesse haben. Persönlichkeiten, die sich um die GEK e.V. verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.2

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Ablehnung Beschwerde z.H. des Vorstandes einlegen; die Beschwerde verpflichtet den Vorstand zur nochmaligen Prüfung des Beschlusses und der dazu vorgelegten Gründe.

Zur Vorprüfung der Beschwerde kann der Vorstand besondere Beauftragte bestimmen.

3.3

Die Mitgliedschaft endet für ordentliche Mitglieder (Betriebe):

3.3.1

Durch Austritt (Kündigung); dieser ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr) durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsführung zu erklären. Bei Unterschreitung dieser Frist ist eine Kündigung dann zum Ende des Folgejahres möglich.

3.3.2

Durch Ausschluss, Auflösung, Liquidation, Schließung oder Verkauf des Betriebes und ist in

jedem Fall durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsführung zu erklären.

3.4

Die Mitgliedschaft für außerordentliche Mitglieder/Einzelmitglieder/Fördermitglieder endet durch Austritt (Kündigung); dieser ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr) durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsführung zu erklären. Bei Unterschreitung dieser Frist ist eine Kündigung dann zum Ende des Folgejahres möglich.

3.5

Im Falle des Todes des Vertragspartners, Betriebsinhabers oder Einzelmitgliedes kann die Mitgliedschaft vorzeitig beendet werden.

3.6

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen des Satzungswerkes (Vereinssatzung, Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen) oder Güte- und Prüfbestimmungen schwerwiegend verstößt oder das Ansehen und die Weiterentwicklung der GEK e.V. (des Vereins) gröblich schädigt und trotz Abmahnung das schädigende Verhalten fortsetzt oder wiederholt. Gegen den durch eingeschriebenen Brief mitzuteilenden Ausschluss steht dem Mitglied der Widerspruch zu, der schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins binnen sechs Wochen nach Ausschlussmitteilung einzureichen ist.

3.7

Über den Widerspruch entscheidet der Güteausschuss. Bis dahin sind die Rechte aus der Mitgliedschaft suspendiert.

3.8

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der gegenüber dem Verein zuvor begründeten Verpflichtungen. Ein Anspruch auf Vermögen oder auf sonstige Leistungen des Vereins besteht nicht.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1

Die ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung allein stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil. Die ordentlichen Mitglieder nehmen die ihnen satzungsgemäß zustehenden Rechte in der Mitgliederversammlung selbst oder durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter wahr.

Diese Vollmacht ist dem Versammlungsleiter spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

4.2

Die Mitarbeit der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen des Vereins ist ehrenamtlich.

4.3

Die ordentlichen Mitglieder (Gütezeichennutzer) sind verpflichtet, nach erfolgter Verleihung das RAL-Gütezeichen für alle gütegesicherten Leistungen zu deklarieren. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Die dem Verein zustehenden Beiträge sind zum Beginn des Kalenderjahres zu entrichten, sonstige Gebühren unmittelbar nach Rechnungserhalt. Die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane sind einzuhalten.

§ 5 Organe des Vereins

5.1

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Güteausschuss

5.2

Die Aufgaben der Organe gehen aus der Satzung hervor. Eine Übernahme von Aufgaben eines Organs durch ein anderes ist unzulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Es gilt das Datum des Poststempels oder eines vergleichbaren Sendenaachweises.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Güteausschuss oder mehr als ein Viertel der Mitglieder die Einberufung fordert. Einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

6.2

Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen schriftlich abgefasst sein und spätestens zwei Wochen vor dem Termin bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehen. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur dann beraten und beschlossen werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung des Vereins müssen zugleich mit der Einladung bekannt gegeben werden.

6.3

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig – in der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.

Jedes ordentliche Mitglied nach Ziffer 3.1.1 hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Ein Stimmberechtigter kann von höchstens fünf anderen Mitgliedern zur Vertretung bevollmächtigt werden. Die Vertretungsvollmacht ist in Schriftform nachzuweisen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und der vertretenen ordentlichen Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und vertretenen Stimmen.

6.4

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

6.4.1

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,

6.4.2

Entgegennahme des Kassenberichtes,

6.4.3

Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,

6.4.4

Wahlen zum Vorstand und Güteausschuss alle drei Jahre, zwischenzeitlich zurück getretene Mitglieder können bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung durch Kandidatennachwahl ersetzt werden,

6.4.5

Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das nächste Geschäftsjahr,

6.4.6

Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,

6.4.7

Benennung von zwei Rechnungsprüfern,

6.4.8

Beschlussfassung über Änderungen der Satzungs- und Zeichenunterlagen sowie Güte- und Prüfbestimmungen

6.4.9

Wahl von Ehrenmitgliedern.

6.5

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder in seinem Auftrag von einem Vertreter geleitet.

6.6

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

6.7

In dringlichen Angelegenheiten, die nicht bis zur Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung zurückgestellt werden können, ist eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Durch dieses Verfahren entfällt dann die Abstimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

7.1

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden*, seinem Stellvertreter*, dem Schatzmeister*, dem Obmann* des Güteausschusses sowie bis zu acht weiteren Personen. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen gewählt. Maximal die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes können Personen aus dem Kreis der außerordentlichen Mitglieder sein.

** Es wurde hier und in Folge die maskuline Schreibweise gewählt, es gilt ebenso die feminine*

Der Obmann des Güteausschusses wird vom Güteausschuss bestellt.

Je ein weiteres Vorstandsmitglied (sog. geborenes Vorstandsmitglied) wird bestellt von den GEK e.V.-Trägerverbänden:

- dem Deutschen Heilbäderverband e.V.
- dem Verband der Köche Deutschlands e.V.
- dem Verband der Diätassistenten –VDD– Deutscher Bundesverband e.V.

7.2

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, wobei der Grund der Verhinderung nicht nach außen nachgewiesen zu werden braucht. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.

7.3

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und währt bis zur Neuwahl, Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand anstelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

7.4

Der Vorstand überwacht die Durchführung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und spricht auf Vorschlag des Güteausschusses die Verleihung des Gütezeichens aus.

Er regelt die Verwaltung des Vereins und der Geschäftsstelle. Zu diesem Zweck kann der Vorstand Grundsätze für die Vereinstätigkeit und eine Geschäftsordnung aufstellen.

Er berät über Satzungs- und Zeichenunterlagen, Durchführungsbestimmungen sowie über vom Güteausschuss vorgeschlagene Änderungen der Güte- und Prüfbestimmungen.

7.5

Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Änderungen der Güte- und Prüfbestimmungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Beschlussfassungen des Vorstandes können schriftlich erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Jedes bestellte Vorstandsmitglied kann sich im Falle seiner Verhinderung vertreten lassen; die Vertretung ist stimmberechtigt.

Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als ein anderes Vorstandsmitglied bei der Abstimmung vertreten.

7.6

In dringlichen Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist, deren Erledigung aber bis zur Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung nicht zurückgestellt werden kann, ist der Vorstand selbst zum Handeln berechtigt.

Ein solcher Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder.

Die Angelegenheit muss nachträglich zur Genehmigung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.

Abschnitt 11 oder inhaltliche Änderungen des Satzungswerkes sowie der Güte- und Prüfbestimmungen bleiben hiervon unberührt.

7.7

Mitglieder des Vorstandes verfügen über Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Güteausschuss

8.1

Der Güteausschuss besteht aus folgenden sachkundigen Ausschussmitgliedern:

- dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins.
- Von den Trägerverbänden werden bestellt:
 - zwei Mitglieder vom Deutschen Heilbäderverband e.V.
 - und je ein Mitglied der weiteren Trägerverbände
 - Verband der Köche Deutschlands e.V.
 - Verband der Diätassistenten –VDD– Deutscher Bundesverband e.V.
- Weiterhin werden zwei Mitglieder von der Mitgliederversammlung des Vereins aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder (Gütezeichennutzer) gewählt.

8.2

Die Amtsdauer der gewählten Ausschussmitglieder beträgt drei Jahre; Wiederwahl und Wiederbestellung sind zulässig.

8.3

Der Güteausschuss wählt seinen Obmann aus dem Kreis der Ausschussmitglieder.

8.4

Der Güteausschuss hat folgende Aufgaben:

8.4.1

Erarbeitung von Vorschlägen für die Fortentwicklung der Güte- und Prüfbestimmungen für die Gütesicherung RAL Gütezeichen Kompetenz richtig Essen, über die der Vorstand berät und die Mitgliederversammlung beschließt.

8.4.2

Prüfung von Anträgen auf Verleihung des Gütezeichens mit Empfehlung zur Verleihung oder zur begründeten Zurückstellung des Antrages.

In dringenden Fällen kann der Obmann eine Vorentscheidung treffen, die später dem Güteausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen ist.

8.4.3

Überwachung der Gütezeichennutzer auf Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen und der Zeichennutzungsvorschriften.

8.4.4

Beschluss über Ahndung von Verstößen gegen die Güte- und Prüfbestimmungen sowie Zeichennutzungsvorschriften.

Der Güteausschuss hat diese Aufgaben nach der Maßgabe der Vorschriften der Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens wahrzunehmen.

8.5

Der Güteausschuss wird von dem Obmann schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Güteausschussmitglieder anwesend ist.

Lässt sich ein ordentliches Mitglied vertreten, so ist der Vertreter stimmberechtigt. Der Vertreter hat die Vertretungsvollmacht schriftlich nachzuweisen.

Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Güteausschussmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Entscheidungen über Vorschläge zur Änderung der Güte- und Prüfbestimmungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Güteausschussmitglieder.

Beschlussfassungen des Güteausschusses können schriftlich erfolgen, wenn kein Güteausschussmitglied widerspricht.

Über die Beschlüsse des Güteausschusses sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und einem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

8.6

Mitglieder des Güteausschusses verfügen über Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 9

Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist dem Vorstand verantwortlich; er nimmt mit beratender Stimme an den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins teil.

Der Geschäftsstelle obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Organe. Es gehört zu ihren Aufgaben, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Güteausschuss die Zielsetzung und die Aufgaben der GEK e.V. wahrzunehmen und zu fördern.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitglieder der Organe des Vereins sowie der Geschäftsführer und Angestellte des Vereins sowie beauftragte Sachverständige sind über alle ihnen in Ausübung ihrer Funktion

zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsvorgänge der GEK e.V. und der Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1

Die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung unter Beachtung der Vorschriften gemäß Ziffer 6.2 und 6.3 beschlossen werden.

11.2

Wenn die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, erfolgt die Liquidation und die Abwicklung der laufenden Geschäfte durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gemeinsam.

11.3

Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen der GEK e.V. ist bei Auflösung und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Mitglieder haben bei Auflösung nur Anspruch auf Rückzahlung zu viel gezahlter Beiträge oder etwa gewährter Darlehen.

§ 12 Streitigkeiten

Sollten sich aus der Satzung oder sie ergänzenden Bestimmungen oder aus Maßnahmen, die auf diesen beruhen, Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten ergeben, so entscheidet darüber der Vorstand nach Anhörung der Beteiligten.

Gegen seine Entscheidung kann Einspruch erhoben werden, über den dann der Güteausschuss endgültig zu entscheiden hat.

Ist über diese Wege keine Einigung zu erzielen, so steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht oder das Schiedsgericht zu erwirken.

Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.

Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen zwei Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der 2. Beisitzer benannt ist, über den Vorsitz einigen. Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführer des Vereins das Landgericht... bittet, den Vorsitz zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen zwei Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.

Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen vor ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL.

Düsseldorf, im Monat März 2009